

Bundessozialgericht

Az.: 2 R 2/69

Beschluß in dem Rechtsstreit

Antragstellerin,

g e g e n

Antragsgegnerin,

beigeladen:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 1970 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht das Armenrecht zu bewilligen, wird abgelehnt.

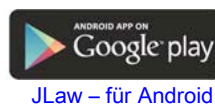
G r ü n d e :

Die seinerzeit als Büroangestellte beschäftigte Klägerin verletzte sich am 5. Januar 1966 die linke Hand. Der Unfall geschah am Arbeitsplatz in der Mittagspause, als die Klägerin gerade dabei war, ihr Mittagessen vorzubereiten; dieses bestand aus einer in Plastik verpackten Portion Sülze; beim Aufschneiden der Verpackung mit einem betriebseigenen Tischmesser schnitt sich die Klägerin in den Ringfinger, die Verletzung hatte eine längere Heilbehandlung

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

und Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge.

Die Klage gegen den Ablehnungsbescheid der Beklagten blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Auf die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils (veröffentlicht in Breithaupt 1970, 21) wird Bezug genommen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin möchte dieses Rechtsmittel einlegen und hat hierfür unter Beifügung des behördlichen Zeugnisses fristgerecht die Bewilligung des Armenrechts gemäß § 167 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) beantragt.

Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn die beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, denn das Urteil des LSG stimmt mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts überein.

Nach dieser Rechtsprechung besteht in der Regel für die - der Erhaltung der Arbeitskraft dienende - Einnahme einer Mahlzeit während einer Arbeitspause kein Unfallversicherungs(UV)-schutz. Diese Auffassung hat der Senat erst in jüngster Zeit in dem - einen ähnlichen Sachverhalt betreffenden - Urteil vom 31. Oktober 1968 (2 RU 173/66) bestätigt, in dessen Gründen ua. dargelegt ist:

"... Die Nahrungsaufnahme hängt im allgemeinen nicht rechtlich wesentlich mit der versicherten Beschäftigung zusammen, sondern ist der privaten Sphäre des Beschäftigten zuzurechnen. Wird aus betrieblichen Gründen während der Arbeitszeit die Einnahme einer Mahlzeit unumgänglich, so können allerdings die hierbei zurückzulegenden Wege dem UV-Schutz unterliegen (vgl. SozR Nr. 52 zu § 542 der Reichsversicherungsordnung -RVO- aF, Nr. 26 zu § 543 RVO aF), jedoch gilt dieser nicht ohne weiteres auch für Unfälle, die sich unmittelbar

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

beim Essen und Trinken ereignen (vgl. BSG 12, 247, 249; Urteil des erkennenden Senats vom 30. September 1964, BG 1965, 273; siehe auch die Übersicht bei Schimanski WzS 1969, 4 mit weiteren Nachweisen). Ausnahmsweise käme dies nur beim Vorliegen besonderer Begleitumstände in Betracht (vgl. zB. SozR Nr. 41 zu § 542 RVO aF). ...

... Betriebsverhältnisse könnten allerdings für den UV-Schutz bedeutsam sein, wenn sie sich auf den Unfallhergang unmittelbar auswirkten, wenn also etwa der Kläger vom Frühstückstisch abgerufen worden wäre und hierbei sich - in der Eile oder sonstwie durch betriebliche Vorgänge abgelenkt - am Frühstücksbesteck verletzt hätte. Die Feststellungen lassen aber nicht erkennen, daß ein derartiger betriebsbezogener Umstand zum Zustandekommen des Unfalls beigetragen haben könnte; vielmehr muß hiernach angenommen werden, daß im Unfallzeitpunkt der Kläger sich zwar - theoretisch - in Arbeitsbereitschaft befunden hat, ohne daß indessen hierdurch die Einnahme des Frühstücks praktisch irgendwie beeinträchtigt worden wäre. Die Arbeitsbereitschaft des Klägers wirkte sich also nur dahingehend aus, daß er sein Frühstück nicht an einem von ihm frei gewählten Ort verzehren konnte, sondern sich während dieser Zeit in einem Betriebsraum aufhalten mußte. Der Unfall wurde auch nicht durch irgendwelche Gefahrenmomente herbeigeführt, die von dieser Örtlichkeit ausgingen. ...

Schließlich kommt auch dem Umstand keine entscheidende Bedeutung zu, daß der Kläger sich die Schnittverletzung bei der Handhabung des Schlachtermessers, also seines Arbeitsgeräts, zugezogen hat. Die Benutzung dieses Messers zum Aufschneiden des Frühstücksbrötchens entfremdete das Gerät seinen betrieblichen Zwecken; denn nach den Feststellungen war dem Kläger zum Frühstück ein Gedeck mit einem normalen Tafelmesser hingelegt worden; wenn der Kläger zum Brötchenschneiden statt dessen das Schlachtermesser nahm, so rechtfertigt dieser persönliche Entschluß



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nicht die Annahme eines Arbeitsunfalls. ..."

Der im angefochtenen Urteil mißbilligten Ansicht des Hessischen LSG (Breithaupt 1967, 563) ist auch der Senat nicht gefolgt; er hat vielmehr im Urteil vom 7. März 1969 (Breithaupt 1969, 755) die Anerkennung des UV-Schutzes allein damit begründet, daß der damals zu entscheidende Sachverhalt durch außergewöhnliche Begleitumstände gekennzeichnet war, welche darin bestanden, daß der beim "Hinunterschlingen" des Mittagessens Verunglückte durch **dringende** betriebliche Inanspruchnahme genötigt wurde, sich dabei ganz besonders zu beeilen. - Es handelte sich also um einen sehr markanten Ausnahmefall. Bei dem Unfallereignis, von dem die Klägerin betroffen wurde, fehlt es an damit vergleichbaren Begleitumständen.

Mit Recht hat das LSG auch angenommen, daß aus der Einleitung der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung durch die Beklagte nicht auf das Anerkenntnis eines Arbeitsunfalls geschlossen werden kann.

Im Hinblick auf die oben angeführte ständige BSG-Rechtsprechung kann einer Revision der Klägerin - trotz Zulassung nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG - keine hinreichende Erfolgsaussicht eingeräumt werden (vgl. auch SozR Nrn. 9 und 11 zu § 167 SGG). Der für das LSG bei der Revisionszulassung maßgebende Beweggrund - Divergenz des Hessischen LSG - ist im übrigen durch das BSG-Urteil vom 7. März 1969 (aaO) gegenstandslos geworden.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

